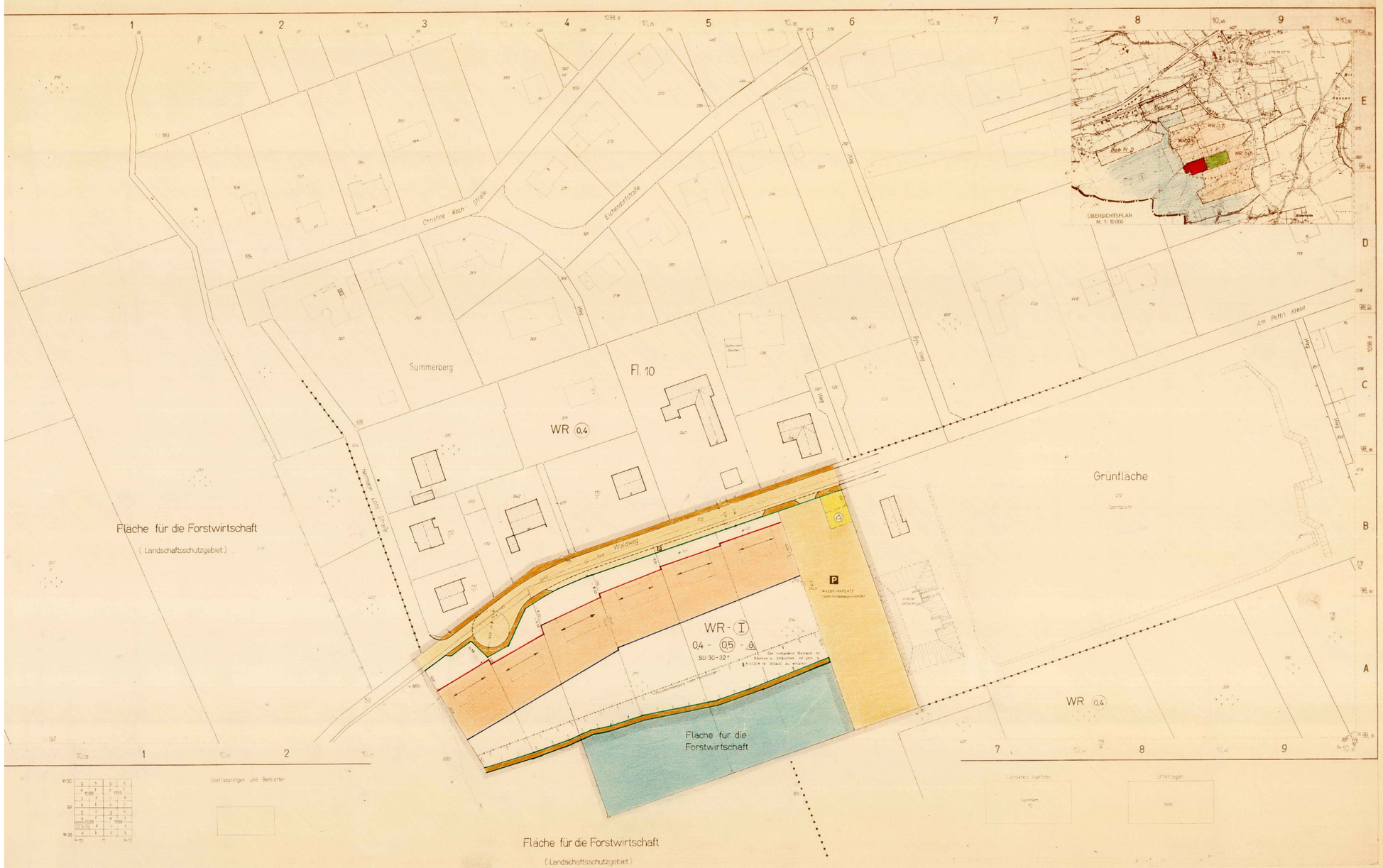

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW.S. 656 / SGV. 2020)

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in ihr Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW. zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.S.299 / SGV.232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV.NW.S. 96)

hat der Rat der Gemeinde Sümmern in der Sitzung am 26.9.1972 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (5) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Zulässig sind Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

Garagen sind im Baugebiet auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Fläche für Versorgungsanlagen; Δ = Umformerstation

Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandflächen und Schutzabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ, GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig.
2. Der vorhandene Eichen-Bestand ist weitestgehend zu erhalten (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG.)
3. Das Anpflanzen von Unterpflanzung (Sträucher) ist zwingend vorgeschrieben.(§ 9 Abs.1 Nr. 16 BBauG) Das Anlegen von Rasenflächen ist nur bis zum Höchstmaß von 25% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

(0,5) — Geschossflächenzahl (GFZ)

(I) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
Ausnahmsweise kann ein Geschoss mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist

Δ — offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.

Fahrbahn, Gehweg, Öffentliche Parkfläche, Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsfläche

P — Öffentliche Parkfläche (Waldparkplatz)

Dichteinfriedigung: Jägerzaun 1,20 m hoch, Lichtweite (ohne Tür u. Tor)

Fläche für die Forstwirtschaft — von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

gem. § 9 (4) BBauG — keine —

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2, 4 und 5 BauO NW

SD — Satteldach

30-32° — Dachneigung

Firstrichtung, zwingend

Bei Satteldächern sind nur dunkel getönte Pfannen, Felleternitplatten sowie Natur- u. Kunstschiefereindeckungen zulässig. Dachgauben sind ausnahmsweise zulässig, sowie liegende Dachfenster.

Einfriedigungen:
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege sind ortsüblich zu gestalten und dürfen 0,80 m Höhe nicht überschreiten.

Die Stellplätze auf dem Waldparkplatz dürfen nur mit einer wasserabbindenden Decke versehen werden. Der vorhandene Eichen-Baumbestand ist zu erhalten. Der Schutz des Trig.Punktes (Flurstück 213) ist zu beachten.

D. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

- geplante neue Grundstücksgrenzen
- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- empfohlene Baukörperstellung
- Höhenlinie mit Höhenangabe über N.N.
- geplanter Kanal
- vorhandener Kanal
- projektierte Radien
- WR — angrenzende Baugebietsausweisungen lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Sümmern
- Trigonometrischer Punkt

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied ..... Schriftführer

VERFAHRENSVERMERKE

1	2	3 Aufstellungsbeschluß	4 Öffentliche Auslegung	5 Genehmigung	6 Inkrafttreten	7 Geometrische Eindeutigkeit
Kreis : ISERLOHN Gemarkung: SUMMERN Flur : 10 Flurstück: 213, 214, 215, 808 tw. sowie 809 tw. Maßstab : 1 : 500	Der Bebauungsplanentwurf wurde durch den Amtsdirektor des Amtes Menden - Iserlohnerland - aufgestellt. Menden, den 13. 1. 72 In Vertretung: L.S. gez. Becker Bearbeitet: Amtsverw. Techn. Ang.	Der Rat der Gemeinde hat gemäß § 2 (1) BBauG in der Sitzung am 1.6.1966 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. L.S. gez. Vaßen Gemeindedirektor	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 14.4.1972 gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 24.4.72 bis einschließlich 24.5.72 öffentlich ausgelegen. L.S. gez. Vaßen Gemeindedirektor	Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG und § 6 BauO NW mit Verfügung vom 24.12.1972 Az.: 34.3.1.59 - genehmigt worden. Arnsberg, den 24.12.72 Im Auftrag Der Regierungspräsident L.S. gez. Unterschrift	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG bekanntgemacht. L.S. gez. Vaßen	Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 entspricht und die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Menden, den 13. 1. 72 L.S. gez. Böhmer Vermessungsverw. Ang.

Satzung der Gemeinde Sümmern

Bebauungsplan Nr. 9

für den Bereich westlich des Sportplatzes, südl. des Waldweges bis zur Hermann-Löns-Str.